



## STATUTEN

Bitte alle Anfragen und Korrespondenz an die Adresse des jeweiligen Präsidenten.

In den nachfolgenden Statuten wird bewusst die männliche Form verwendet.

Sämtliche Funktionen können aber selbstverständlich auch von Frauen ausgeübt werden.

### Art. 1 Name

Unter dem Namen "Verband Schweizerischer Human Präparatoren" (VSHP) – ehemals "Verband Schweizerischer Anatomie-Pathologie Präparatoren" (VSAPP) – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### Art. 2 Sitz

Er hat sein Rechtsdomizil am Wohn- oder Arbeitsort des jeweiligen Präsidenten.

### Art. 3 Zweck

Die Tätigkeit des VSHP bezweckt die Förderung:

- 3.1. Beruflicher Aus- und Weiterbildung.
- 3.2. Anerkennung des Berufsstandes.
- 3.3. Zusammenarbeit mit den Instituten und Klinikleitungen.
- 3.4. Pflege der Solidarität und der Kameradschaft.

### Art. 4 Tätigkeit

Die Tätigkeit des VSHP umfasst die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und der Mitgliederwerbung.

### Art. 5 Mittel

Der VSHP sucht sein Ziel durch praktische und theoretische Ausbildung seiner Mitglieder in Übungen, Kursen und Vorträgen zu erreichen.

### Art. 6 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des VSHP bestehen aus:

- 6.1. Mitgliederbeiträgen.
- 6.2. Zuwendungen, Schenkungen und Gönnerbeiträgen.

### Art. 7 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

- 7.1. Aktivmitgliedern.
- 7.2. Passivmitgliedern.

7.3. Ehrenmitgliedern.

7.4. Veteranen.

7.5. Kollektivmitgliedern und Gönnern.

#### Art. 8 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

8.1. Frauen und Männer, welche haupt- oder nebenberuflich als Präparatoren tätig sind.

8.2. Alle an Präparationstechniken und Arbeiten interessierte Personen der Fachrichtungen Anatomie, Pathologie, Rechtsmedizin und Anthropologie.

#### Art. 9 Passivmitglieder

Berufsfremde Personen können als Passivmitglieder die Bestrebungen des VSHP materiell unterstützen.

Sie bezahlen ein Viertel ( $\frac{1}{4}$ ) des Jahresbeitrages.

#### Art. 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den VSHP besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung (GV) mit relativem Mehr der Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

#### Art. 11 Veteranen

Aktivmitglieder werden nach Erreichen des Pensionierungsalters zu Veteranenmitgliedern.

Sie bezahlen den halben ( $\frac{1}{2}$ ) Mitgliederbeitrag.

#### Art. 12 Kollektivmitglieder

Juristische Personen und Firmen, die die Bestrebungen des VSHP unterstützen wollen, können als Kollektivmitglieder oder Gönner aufgenommen werden.

Sie bezahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen, jedoch mindestens in der Höhe eines Mitgliederjahresbeitrages.

#### Art. 13 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verband erfordert eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Anmeldung.

Über die Aufnahme entscheidet die GV.

#### Art. 14 Austritt

Der Austritt aus dem Verband hat schriftlich zu erfolgen.

Er sollte auf Ende des Verbandsjahres erfolgen.

Es besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

#### Art. 15 Streichung

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, erhalten nach 90 Tagen eine zweite eingeschriebene Rechnung mit CHF 15,- Mahngebühren.

Wird diese Rechnung auch nicht bezahlt, können sie, auf Antrag des Vorstandes, durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### Art. 16 Ausschluss

Mitglieder, welche den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch die GV mit relativem Mehr ausgeschlossen werden.

Die Betroffenen sind vorgängig schriftlich zu orientieren.

Es ist ihnen die Möglichkeit einer Rechtfertigung zu gewähren.

#### Art. 17 Rechte

Aktiv-, Ehren- und Veteranenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Passiv-, Kollektivmitglieder und Gönner haben beratende Stimmen.

Sie sind berechtigt an Veranstaltungen teilzunehmen.

#### Art. 18 Finanzen

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils an der GV festgelegt.

Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen Jahresbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

#### Art. 19 Organisation

Die Organe des VSHP sind:

- a. Ordentliche Generalversammlung.
- b. Ausserordentliche Generalversammlung.
- c. Mitgliederversammlung.
- d. Vorstand.
- e. Revisoren.

#### Art. 20 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet alljährlich am letzten Oktobersamstag statt.

Die GV ist zuständig für:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten GV.
- b. Abnahme der Jahresberichte.
- c. Abnahme des Kassenberichts.
- d. Abnahme des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes.
- e. Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern.
- f. Budget.
- g. Festsetzung der Beiträge.
- h. Wahlen der Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren und Prüfungskommission.
- i. Statutenänderungen.
- j. Behandlung von Anträgen.
- k. Auflösung des Verbandes.

#### Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Für dringende Geschäfte, die in die Kompetenz der GV fallen, kann der Vorstand eine ausserordentliche GV einberufen.

Er ist dazu auch verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel ( $\frac{1}{5}$ ) der Mitglieder verlangt wird.

#### Art. 22 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

#### Art. 23 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsident.
- b. Vizepräsident.
- c. Sekretär und Mutationsführer.
- d. Kassier.
- e. Protokollführer.

Der Vorstand vertritt den VSHP nach aussen.

Der Vorstand besorgt die nach Statuten und Beschlüssen ihm zukommenden Geschäfte.

Der Vorstand stellt zwei Vertreter in die Prüfungskommission, es müssen nicht zwingend beide Vertreter Vorstandsmitglieder sein.

Der Vorstand führt die ihm im Prüfungsreglement übertragenen Arbeiten aus.

Der Vorstand wird durch die GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt (Amtszeit).

Der Vorstand ist wiederwählbar.

Alle Wahlvorschläge können an der GV gemacht werden.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in geraden Jahren, diejenige des Vizepräsidenten in ungeraden Jahren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Arbeit des Kassiers kann auch an eine externe Treuhandfirma übergeben werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Prüfungskommission sind von der Beitragspflicht befreit.

#### Art. 24 Unterschriftsberechtigung

Verbindliche Einzelunterschriften führen:

- a. Präsident, Vizepräsident. und Kassier.
- b. Kollektivunterschriften bei Geschäften über CHF 1'500,-:  
Präsident, Vizepräsident und Kassier mit einem 2. Vorstandsmitglied.

#### Art. 25 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren haben Jahresrechnung und Vermögensstatus zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten.

Jährlich werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann gewählt.

Der erste Revisor ist als Ersatzmann wieder wählbar.

Der zweite Revisor und der Ersatzmann rücken in der Regel nach.

Als Rechnungsrevisor kann auch eine juristische Person gewählt werden.

#### Art. 26 Demissionen

Demissionen von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren sind mindestens 3 Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich an den Vorstand einzureichen.

#### Art. 27 Pflichtenheft

Aufgaben und Pflichten:

##### 27.1. Präsident

Organisation der Versammlungen und Sitzungen.

Leiten der Vorstands- und Verbandssitzungen.

Repräsentation des Verbandes nach aussen.

#### 27.2. Vizepräsident

Stellvertreter des Präsidenten.

Organisation der Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen.

#### 27.3. Sekretär

Festhalten der Mutationen, sämtliche schriftliche Arbeiten des Vorstandes und des Verbandes.

Ausgenommen Protokollführung und Einzugswesen.

Führung des Archivs.

#### 27.4. Kassier

Führung von Kassa und Kassabuch.

Einzug der Beiträge, inklusive Weiterbearbeitung der Mahnungen.

Erledigen der laufenden Zahlungen.

Erstellen des Kassaberichtes zu Händen der GV und Vorschlag zum Budget.

Organisation und Durchführung der Kassaprüfung.

#### 27.5. Protokollführer

Erstellen des Protokolls der Vorstandssitzungen und der GV.

Leiten des Wahlbüros.

### Art. 28 Verwaltungsperiode

Die Verwaltungsperiode des VSHP beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres (Verbandsjahr).

### Art. 29 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten des VSHP kann auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder an der GV mit relativem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### Art. 30 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann durch die GV mit zwei Drittel ( $\frac{2}{3}$ ) Mehrheit beschlossen werden.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens beschliesst die GV.

Bildet sich zum gleichen Zweck innert fünf Jahren ein neuer Verband, so hat dieser Anspruch auf das entsprechende Inventar und den Kassabestand.

Art. 31 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung bildet einen Bestandteil der Statuten.

Art. 32 Genehmigung

Diese Statuten treten nach Annahme der neuen Prüfungsordnung in Kraft.

Gleichzeitig findet die Umbenennung des Verbandes statt.

Diese Statuten werden allen Mitgliedern ausgehändigt.

Sie ersetzen alle im Umlauf befindlichen Statuten.

**Als beschlossen und genehmigt anlässlich der GV vom 21. Oktober 2023 in Zürich.**

Für den VSHP:



Thomas Rost  
Präsident

Für die Revisionskommission:



Marco Gagliano  
Vizepräsident

## Geschäftsordnung

§ 1 Die Einladungen zu Versammlungen erlässt der Vorstand an alle eingetragenen Mitglieder schriftlich. Damit eine reibungslose Durchführung der Geschäfte möglich ist und alle Mitglieder die Möglichkeit haben, ihre Wünsche vorzubringen, sind folgende Fristen zu beachten:

- a. Der Zeitpunkt der GV wird ein Jahr im Voraus bestimmt.
- b. Die Einladungen für eine GV müssen 30 Tage im Voraus versandt werden (Datum Poststempel).
- c. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 1 Monat vor der GV schriftlich und begründet einzureichen.

Der Einladung sind beizufügen:

- a. Traktandenliste.
- b. Jahresbericht des Präsidenten.
- c. Jahresrechnung und Budget.
- d. Anträge des Vorstandes.

Die Traktandenliste soll alle Geschäfte verzeichnen, welche in die Zuständigkeit der Versammlung gehören und im Moment der Einberufung hängig sind.

§ 2 Die Versammlung wird vom Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet.

Es kann ein Tagespräsident gewählt werden, welcher die GV oder einzelne Traktanden leitet.

§ 3 Die Versammlung bestellt das Büro aus dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und zwei Stimmenzählern.

§ 4 Das Protokoll muss enthalten:

- a. Bestellung des Büros.
- b. Anzahl der anwesenden Mitglieder und Stimmberechtigten.
- c. Gegenstände der Verhandlung, gestellte Anträge und Beschlüsse.
- d. Angabe der Stimmenzahl bei Stimmenzählung.

Die Begründung eines Antrages ist in Stichworten zusammengefasst zu protokollieren.

Auf Verlangen eines Mitgliedes muss ein Protest aufgenommen werden.

Das Protokoll muss spätestens 2 Monate nach Versammlung versandt werden.

§ 5 Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste abgewickelt, wenn die Versammlung keine Änderung beschliesst.

§ 6 Zu Beschlüssen und Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel ( $\frac{1}{5}$ ) der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- § 7 Bei der Beratung eines Traktandums hat zuerst der für die Vorlage bestellte Referent oder der Antragsteller das Wort. Hierauf wird das Wort vom Vorsitzenden den Mitgliedern in der Reihenfolge erteilt, in der es begehrt worden ist.
- § 8 Um eine Diskussion abzukürzen, kann die Versammlung Übergang zur gebundenen Debatte beschliessen, wonach ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen und nicht länger als 5 Minuten sprechen darf.
- § 9 Der Präsident soll nur in die Debatte eingreifen, wenn die Handhabung der Ordnung, die Erläuterung von Fragen der Geschäftsordnung oder der Tagesordnung und die Wahrung des Anstandes es erfordern. Er ist berechtigt und verpflichtet, Redner, die abschweifen, zu weitläufig werden oder die zu ungebührlichen persönlichem Angriffen ausholen, zur Sache, zur Kürze und zur Ordnung zu mahnen und ihnen bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit das Wort zu entziehen.
- § 10 Die Verlesung von Schriftstücken, welche sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, muss jederzeit gestattet werden.
- § 11a Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Nachher hat niemand mehr das Recht, das Wort zu begehren.
- § 11b Er muss auf Antrag der Versammlung jederzeit den Schluss der Debatte mit relativem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen. Nach angenommenen Schluss der Debatte hat nur noch der Referent oder Antragsteller des in Beratung stehenden Traktandums das Wort. Ebenso können noch kurze persönliche Bemerkungen zugelassen werden, um einen persönlichen Angriff zurückzuweisen oder ein Missverständnis zu berichtigen.
- § 12 Zu einem in Beratung liegenden Gegenstand können Gegenanträge gestellt werden. Ebenso können die Mitglieder zu den auf den Verhandlungsgegenstand bezüglichen selbständigen Hauptanträgen noch Abänderungsanträge einbringen, welche die bessere Fassung oder Ergänzung oder Einschränkung eines Antrages bezwecken.
- Auf Anträge, die ein Geschäft betreffen, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss eingetreten werden.
- § 13 Während der Beratung eines Traktandums können jederzeit Ordnungsanträge eingebracht werden, nämlich:
- a. Die Versammlung zu schliessen oder zu vertagen.
  - b. Zur Tagesordnung überzugehen.
  - c. Die Debatte zu schliessen.
  - d. Den Gegenstand auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verschieben.
  - e. Den Gegenstand an den Vorstand zur Vorbereitung zurückzuweisen.
  - f. Den Gegenstand an eine Kommission zur Prüfung zu überweisen.

Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird bis zur Erledigung desselben die Beratung über den Verhandlungsgegenstand unterbrochen. Es kann nur ein Mitglied dafür, ein anderes dagegensprechen.

- § 14 Vor der Abstimmung stellt der Präsident die vorliegenden Anträge zusammen, gibt sie in ihrem genauen Wortlaut nochmals bekannt und bezeichnet deren Reihenfolge für die Abstimmung. Einwendungen dagegen entscheidet die Versammlung.
- § 15 Bei jeder Abstimmung entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern Statuten oder Geschäftsordnung nicht eine grössere Mehrheit verlangen.
- Die Stimmgabe bei Beschlüssen und Wahlen erfolgt offen durch heben des Stimmausweises, wenn nicht ein Mitglied geheime Stimmgabe verlangt.
- § 16 Der Präsident hat Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
- Bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus.
- § 17 Wenn eine Wahl vorgenommen werden soll, und es ergibt sich beim dritten Wahlgang noch kein relatives Mehr (Stimmgleichheit), so entscheidet das Los.
- § 18 Die Geschäftsordnung gilt sinngemäss auch für- die Sitzungen des Vorstands und der vom Verband bestellten Kommissionen.

#### Erklärungen

Absolutes Mehr: Die Hälfte + 1 Stimme der anwesenden Stimmberechtigten.

Relatives Mehr: Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Geschäftsordnung tritt nach Annahme der neuen Prüfungsordnung in Kraft.

Gleichzeitig findet die Umbenennung des Verbandes statt.

**Als beschlossen und genehmigt anlässlich der GV vom 31. Oktober 2009 in Zürich.**

Für den VSHP, der Präsident:



Norbert Alder

Für die Revisionskommission:



Urs Königsdorfer